

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Hallgarten vom 10.03.2020

Der Ortsgemeinderat von Hallgarten hat in der Sitzung am auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl S. 153, BS 2020-1) und der §§ 1,2,7, und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren in folgender Höhe erhoben:

I. Ausheben und Schließen der Gräber	Kosten
Für die Bestattung / Beisetzung in einem Reihengrab (§13 Abs. 1 der Friedhofssatzung), Wahlgrab (§15 Abs. 3 der Friedhofssatzung) oder Urnenreihen- bzw. Urnenwahlgrab (§ 16 Abs. 1 der Friedhofssatzung) für 1. Verstorbene bis zum vollendeten 5.Lebensjahr einschließlich Totgeburten 2. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 3. Urnenbeisetzungen	Es werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
II Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	
1. Für das Ausgraben von Leichen und Aschen (§ 12 Abs. 6 der Friedhofssatzung)	Es werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
2. Für die Wiederbestattung (Umbettung) von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen	Es werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

III. Rechte im Friedhofsteil mit allgemeinen Gestaltungsvorschrift	
III. 1. Reihengrabstätten	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
1.1 Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Totgeburten	610,00 €
1.2 Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	880,00 €
III. 2. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten mit 2 Stellen	
1. Erstmalige Verleihung von Nutzungsrechten (§ 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung;	2170,00 €
2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist, je Grabstelle und je volles Jahr; soweit volle Jahre nicht Erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	72,33 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit	Gebühren nach Abschnitt 1.
III. 3. Urnenreihengrabstätten	
1. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	520,00 €
III. 4. Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten mit 2 Grabstellen	
1. Erstmalige Verleihung von Nutzungsrechten (§ 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung;	610,00 €
2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist, je volles Jahr; soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	20,33 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit	Gebühren nach Abschnitt 1.

IV. Rechte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften	
IV. 1. Reihengrabstätte	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	880,00 €
2. Pflegeaufwand für eine Reihengrabstätte im Rasengrabfeld	230,00 €
IV. 2. Urnenreihengrabstätten	
1. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	520,00 €
2. Pflegeaufwand für eine Urnenreihengrabstätte im Rasengrabfeld	100,00 €
IV. 3. Nutzungsrecht an Urnenwahlgrabstätten mit 2 Grabstellen	
1. Erstmalige Verleihung von Nutzungsrechten (§ 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung;	610,00 €
2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist, je volles Jahr; soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	20,33 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit	Gebühren nach Abschnitt 1.
4. Pflegeaufwand bei der erstmaligen Verleihung des Nutzungsrechtes	200,00 €
5. Pflegeaufwand für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist, je volle Jahr; soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem angelaufenen Teil des Jahres.	6,67 €
IV. 5. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten mit 2 Grabstellen	
1. Erstmalige Verleihung von Nutzungsrechten (§ 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	2170,00 €
2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist, je volles Jahr; soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	72,33 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit	Gebühren nach Abschnitt 1.
4. Pflegeaufwand bei der erstmaligen Verleihung des Nutzungsrechtes	740,00 €

5. Pflegeaufwand für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist, je volle Jahr; soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	24,67 €
IV. 6. Grabplatten für Grabstätten nach Nr. IV. 1, IV.2, IV.3, IV.4 und IV.5	
Für die Beschaffung und Beschriftung des Grabsteines nach § 21 Abs. 3 der Friedhofssatzung	Es werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
V. Benutzung der Friedhofskapelle	
1. Für Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung; pauschal	190,00 €
2. Für die Reinigung der Friedhofskapelle im Zusammenhang mit einer Beisetzung/Bestattung	Es werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
3. Für die Reinigung der Friedhofskapelle bei Leichenöffnungen	Es werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
VI. Sonstige Gebühren	
1. Für das Abräumen von Grabstätten nach § 9 Abs. 4 Satz 2 der Friedhofssatzung	Es werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
2. Die Beschaffung, Gravur und Verlegung der Gedenkplatten im Rasengrabfeld wird durch „von der Gemeinde beauftragte Personen“ oder durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten werden den Gebührenschuldern in Rechnung gestellt bzw. sind von diesen als Auslagen zu erstatten.	Es werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
VII. Grabräumgebühr	
Für die Räumung der Grabstätten durch die Gemeinde nach Ablauf der Ruhe- bzw. der Nutzungszeit.	
1. Reihengrabstätte	350,00 €
2. Wahlgrabstätte	450,00 €
3. Urnengrabstätten	250,00 €
4. Kindergrabstätten	200,00 €
Für die Bestattungen und Beisetzungen im Rasengrabfeld entstehen keine Grabräumgebühren	

Ein Inflationsausgleich findet nicht statt.	
---	--

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen/Erstbeisetzungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen von Leichen und Wiederbeisetzung von Urnen, der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Erhebung von Friedhofsgebühren nach der Hauptsatzung, § 5, Ziffer I. für das Haushaltsjahr 2020, außer Kraft.

Hallgarten, den 26.03.2020

(Siegel)

(Klein)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmung über:

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Absatz 1 Gemeindeordnung) und
2. Die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Ortsgemeinderates (§ 34 Gemeindeordnung)

ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach, Rheingrafenstraße 11, 55583 Bad Kreuznach geltend gemacht worden ist.